

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2006

Ausgegeben am 1. Juni 2006

Teil III

92. Kundmachung: Geltungsbereich des Zollabkommens über Behälter 1972

92. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Zollabkommens über Behälter 1972

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zum Zollabkommen über Behälter 1972 (BGBl. Nr. 567/1977, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 508/1990, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 806/1994) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde:
Aserbaidshjan	17. Jänner 2005
Burundi	4. September 1998
Georgien	2. Juni 1999
Kasachstan	25. Jänner 2005
Liberia	16. September 2005
Litauen	27. März 2002
Serbien und Montenegro	6. September 2001
Usbekistan	27. November 1996

Anlässlich der Hinterlegung der Beitrittsurkunde hat Aserbaidshjan folgenden Vorbehalt erklärt:

Die Republik Aserbaidshjan gestattet nicht, dass die leeren und beladenen Behälter, die in die Republik Armenien verbracht werden oder von dort kommen, sowie Behälter, die juristischen oder natürlichen Personen gehören, und Personen, die die Behälter kontrollieren und verwerten und in der Republik Armenien gemeldet sind, in ihr Hoheitsgebiet eingelassen werden.

Ferner hat die Volksrepublik China dem Generalsekretär der Vereinten Nationen mitgeteilt, dass das Zollabkommen mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1997 auch auf die Sonderverwaltungsregion Hongkong Anwendung findet.

Schüssel

